

Während des 13. Jahrhunderts wurde die Doktrin, die, wie gezeigt, längst Fuß gefaßt hatte, von den englischen Königen wiederholt ausgebeutet, ohne daß sie sich immer auf den Krönungseid beriefen oder berufen mußten. Sie war eine vorzügliche Waffe in der Hand von Herrschern, die eifersüchtig über ihre Rechte wachten und nicht daran dachten, von ihrer Macht an den Papst, an den Adel oder das Ausland etwas abzugeben. So ließ sich das Argument von der Unveräußerlichkeit der Kronrechte ausspielen, wenn man den Finanzforderungen und der Provisionenpolitik der Kurie mit Entschiedenheit entgegenzutreten wollte. Heinrich III. scheint in dieser Hinsicht noch wenig gewagt zu haben; immerhin beklagte auch er sich über die römischen Eingriffe in die Politik seines Landes, und Bischof Robert Grosseteste von Lincoln, der ihn in päpstlichem Auftrag beschwichtigen sollte, entgegnete er einmal: *quae pertinent ad coronam et regalitatem nostram, intendimus, sicut et debemus, conservare illaesa*⁶¹⁾. Energischer trumpfte dann sein Sohn, Eduard I., auf⁶²⁾, der in dieser Beziehung dem Angriff der Kirche, dem Pochen auf die *libertates ecclesiae* nicht anders begegnete als sein Urgroßvater⁶³⁾.

Von noch größerer Bedeutung war der sakrosankte Status der Kronrechte im Kampf um die Verfassungsreformen. 1233 und 1235 ließ sich Heinrich III. durch Gregor IX. von den Eiden lösen, die ihm der Adel in den beiden vorausgehenden politischen Krisen aufgezwungen hatte; und jedesmal lautete die Begründung, daß dem Reich Schaden zugefügt worden und der König durch seinen Krönungseid verpflichtet sei, Abhilfe zu schaffen⁶⁴⁾. Auf die gleiche Weise wollte er sich die Provisionen

⁶¹⁾ R. Grosseteste, ep. 117, an Innozenz IV. von 1245, ed. H. R. Luard (R. S. 1861) S. 338.

⁶²⁾ Parliamentary Writs 1, 381 f.; Rymer, Foedera 1, 2, 740 = Prynn, Exact chronological vindication 3, 417 f.; ebd. S. 418, 934; Rymer, Foedera 1, 2, 1011. S. o. S. 432 Anm. 60.

⁶³⁾ S. o. S. 422 ff.

⁶⁴⁾ Rymer, Foedera 1, 1, 229. Vgl. F. M. Powicke, The Oath of Bromholm, EHR. 56 (1941) 529—539; ders., King Henry III and the Lord Edward 1 (1947) 80 f.; Richardson, Speculum 24, 51 f. Drei Jahre später, am 20. Februar 1238, hat der Papst Heinrich III. dazu ermächtigt, eidlich bekräftigte Alienationen zu widerrufen; allerdings begründete er diese Maßnahme nur damit, daß der Kurie durch die vorausgegangenen Vergabungen Schaden entstanden sei: Rymer, Foedera 1, 1, 234. S. auch den Brief, den Gregor dem Kardinallegaten Otto von San Nicola in Carcere mitgab, um den König zu veranlassen, die Veräußerungen rückgängig zu machen: Cal. Papal Letters I, S. 167. Zum Folgenden Riesenbergs S. 101 f., 120 f.;